

Beschluss:

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachgenannte Bauvorhaben folgenden Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 242 3. Ä zu (§ 31 Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB -):

1. ausnahmsweise Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhe gem. textl. Festsetzung Ziffer A 1.1.1 um max. 6,50 m,
2. gem. textl. Festsetzung Ziffer A 1.1.2 kann in besonderen Ausnahmefällen die unter der textl. Festsetzung Ziffer 1.1.1 definierte Gebäudehöhe um zusätzlich 1,00 m überschritten werden.